

RS OGH 1964/11/25 M5/64

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.1964

Norm

MSchG §10

MSchG §22b

Rechtssatz

Wenn beide Parteien eines Löschungsstreites nach § 22 b MSchG in ihren Firmen das gleiche kennzeichnungskräftige Wort - hier: "Stern" - führen und dieses Wort auch in der angefochtenen Marke enthalten ist, dann kann nicht unter Hinweis auf die jüngere Firma des Klägers die Löschung der Marke des Geklagten begehrт werden; dieser ist vielmehr durch sein älteres Firmenrecht geschützt.

Veröff: PBI 1965,78 = ÖBI 1965,32

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PGH0002:1964:RS0105277

Dokumentnummer

JJR_19641125_PGH0002_00000M00005_6400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at